

Abkommen

Zwischen:

- den **Bund Deutscher Radfahrer (BDR)**, vertreten durch Präsidenten Rudolf Scharping, Otto-Fleck-Schneise 4, D - 60528 Frankfurt am Main

und

- dem **Schweizerischen Radsportverband (SRB)**, vertreten durch den Co-Präsidenten Patrick Hunger und Geschäftsführer Thomas Peter, Sportstrasse 44, CH - 2540 Grenchen

über die Regelung des grenzüberschreitenden Sportverkehrs bei Radsport-Wettbewerben („kleiner Grenzverkehr“).

1. Das vorliegende Abkommen findet Anwendung auf die Radsportdisziplin Strasse. Angesprochen sind alle Alters- und Leistungsklassen. Für Athletinnen und Athleten von Teams, die beim Radsportweltverband UCI eingeschrieben sind, gelten separate Bestimmungen.
2. Athletinnen und Athleten mit Wohnsitz in den im Abkommen genannten Ländern und Bundesländern, können ohne zusätzliche Bewilligung an nationalen, bundesoffenen Wettbewerben grenzüberschreitend teilnehmen. Eine Bewilligungspflicht besteht lediglich für Athletinnen und Athleten, die bei einer bei der UCI registrierter Sportgruppe unter Vertrag stehen. Die Zuteilung der ausländischen Sportlerinnen und Sportler in die jeweiligen Leistungsklassen erfolgt gemäss den weiterführenden reglementarischen Bestimmungen. Das Abkommen gilt nicht bei internationalen Wettbewerben, die als solche im internationalen Kalender der UCI aufgeführt sind. Näheres regelt die jeweilige Ausschreibung der Veranstaltung.

3. Vom Abkommen betroffen sind:

auf deutscher Seite:

die Radsport-Landesverbände Baden (BA), Württemberg (WB) und Bayern (BY)

auf schweizerischer Seite:

das ganze Land

4. Sowohl die deutschen als auch die schweizerischen Radfahrerinnen und Radfahrer können in den jeweiligen Wettbewerben entsprechend der Alters- und Leistungsklasse den Gesamtsieg erringen und den Siegpriest erhalten. Einschränkungen beim grenzüberschreitenden

MAIN PARTNER



PARTNER



EVIDEN



CO-PARTNER

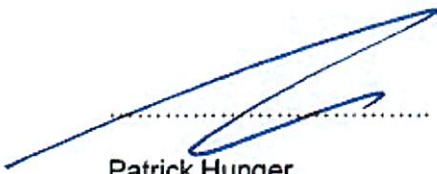


Sportverkehr gibt es bei lokalen, regionalen und nationalen Meisterschaften. Es ist das Reglement des jeweiligen Verbands und die Ausschreibung der entsprechenden Veranstaltung zu beachten.

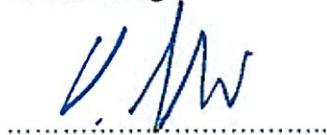
5. Bei der Anmeldung zu einem der vorgenannten Wettbewerbe ist die Ausschreibung zu beachten und die Meldefrist einzuhalten.
6. Die Wettbewerbe in Deutschland unterliegen den Wettbewerbsbestimmungen des BDR. Diejenigen in der Schweiz unterliegen den Wettbewerbsbestimmungen des SRB.
7. Nach Beendigung des Wettbewerbs und nach Vorliegen des End- oder Gesamtergebnisses, bzw. nach Ablauf der Einsprachefrist, erhalten die Preisträgerinnen und Preisträger aus den beiden Ländern sofort ihre Preise oder Prämien ausgezahlt. Dies trifft nicht zu bei medizinischen Kontrollen oder im Falle von Einsprüchen, die Einfluss auf das Gesamtergebnis innerhalb der Preis- bzw. Prämienränge haben können.
8. Das Abkommen tritt am 01. April 2024 in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt ein Kalenderjahr. Es verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn es nicht vor dem 1. November eines jeden Jahres von zumindest einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Bei Bedarf kann das Abkommen im Einvernehmen aller Parteien jederzeit ergänzt oder geändert werden. Allfällige Änderungen erhalten nur schriftlich Gültigkeit.

Grenchen, 29. 2. 2024

Schweizerischer Radfahrerbund



Patrick Hunger

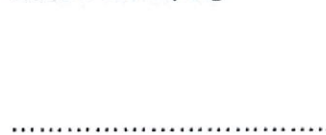


Thomas Peter

Bund Deutscher Radfahrer



Rudolf Scharping



Weiterführende Dokumente:

- Startberechtigung in- und ausländischer Athletinnen und Athleten und Teams bei nationalen Rennen in der Schweiz.
- Lizenzkategorien in angrenzenden Ländern.

MAIN PARTNER

ÖKK

PARTNER

ASSOS



EVIDEN

TUDOR

CO-PARTNER

BMC